

Sehr geehrte Grundstückseigentümer!

Zur besseren Verständlichmachung der Verfahrensabläufe zur grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes dürfen wir Ihnen folgendes

### **Merkblatt**

überreichen. (Normal Gedrucktes wird von uns, fett Gedrucktes von Ihnen erledigt)

1. Nach erfolgter Auftragserteilung werden von unserem Büro die erforderlichen Erhebungen (Grundstücksdatenbank, Koordinatendatenbank, Veränderungshinweise, Mappe 1:2880, Festpunkte, Grundbuch) vorgenommen.
2. In der Natur wird unsererseits eine Bestandsaufnahme vorgenommen. **Zu diesem Zeitpunkt sollten günstigerweise vorhandene Grenzpunkte freigelegt sein.** Diese Aufnahme im Landeskoordinatensystem dient der Überprüfung der vorhandenen Grenzzeichen, der Transformation alter Urkunden, und der Einpassung in die Mappe 1:2880.
3. Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindeamt, bezüglich Erteilung der Teilungsgenehmigung und eventuelle Abtretung an das öffentliche Gut.
4. Rücksteckung der nicht vorhandenen Grenzpunkte in der Natur nach dem Stand der Unterlagen.
5. Einladung zur, und Durchführung der **Grenzverhandlung mit allen betroffenen Anrainern.** Dabei wird unter Vorhalt der Unterlagen der alte Stand der Grundstücksgrenzen festgelegt. In diesem Zuge Einholung der Zustimmungserklärung gemäß Vermessungsgesetz.
6. Festlegung, Absteckung und Vermarkung der neuen Grundstücksgrenzen nach Ihren Angaben.
7. Wenn notwendig Erstellung eines Mappenberichtigungsplanes mit Beurkundung.
8. Erstellung eines verbüchierungsfähigen Teilungsplanes in sechs Exemplaren (Vermessungsamt, Grundbuch, Gemeinde, Notar, Verkäufer, Käufer), und Übergabe an Sie.
9. Einreichung am zuständigen Vermessungsamt um Bescheinigung gem. § 39 VermG.
10. Vorlage des Antragsformulars an das zuständige Gemeindeamt um Erteilung der Teilungsbewilligung.
11. **Einreichung am Gemeindeamt mit unterschriebenem Antrag und zwei Exemplaren Teilungsplan (Grundbuch, Gemeinde)**
12. Nach Vorliegen des Bescheides Vermessungsamt (ca. 4 Wochen) wird dieser von uns an Sie weitergeleitet.
13. Der Bescheid der Gemeinde ergeht unter Beischluss des abgestempelten Grundbuchsexemplars an den Antragssteller.
14. **Mit dem abgestempelten Grundbuchsexemplar, dem Exemplar für den Notar und den beiden Bescheiden ersuchen Sie Ihren Notar oder Rechtsanwalt um Erstellung des Vertrages, und grundbücherliche Durchführung des Planes. Erst dadurch wird der Eigentumsübertrag rechtlich wirksam.**

Für Sonderfälle, wie Waldteilungen, Teilung nach § 13 LiegTeilG von geringwertigen Grundstücksteilen, Erwerb von Grundstücken die eine Bewilligung der Grundverkehrskommission erfordern u.ä. stehen wir im Anlassfall gerne mit gutem Rat zur Seite.

Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit mit Ihnen, und hoffen Ihnen mit diesem Schreiben etwas geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Helmut Isep

P.S. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter [www.meingrundstueck.at](http://www.meingrundstueck.at)